



Gemeindeversammlung

Protokoll der 2. Sitzung

Datum:	8. Dezember 2020
Ort:	Gemeindezentrum Brüelmat
Dauer:	20:50 - 21:50 Uhr
Versammlungsleitung:	Knecht Bruno, Gemeindepräsident
Protokoll:	Strahm Andreas, Gemeindeschreiber
Stimmzählende:	Daeniker Christian, Ringstrasse 12, Birmensdorf Mahrer Dominik, Lettenmattstrasse 5, Birmensdorf
Anzahl Stimmberechtigte:	61 Stimmberechtigte (1.48 % von 4'118 Stimmberechtigten)

Begrüssung

Gemeindepräsident Bruno Knecht begrüsst die Anwesenden und dankt für das Interesse an der heutigen Versammlung.

Wahl der Stimmzählenden

Gemeindepräsident Bruno Knecht weist zunächst auf die Voraussetzungen für die Stimmberechtigung hin und schlägt anschliessend Christian Daeniker und Dominik Mahrer als Stimmzählende vor. Auf die Frage des Versammlungsleiters werden keine Einwände erhoben und keine anderen Stimmberechtigten zur Wahl vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Stimmzählenden werden vom Versammlungsleiter als gewählt erklärt. Die Stimmzählenden stellen die Anzahl Stimmberechtigter fest.

Formelles

Gemeindepräsident Bruno Knecht eröffnet die Gemeindeversammlung mit den Hinweisen, dass die Ankündigung und die Bekanntgabe der Traktanden am Freitag, 6. November 2020, auf der Website der politischen Gemeinde und im Publikationsorgan "Birmensdorfer" erfolgt ist, die Akten vom 6. November 2020 bis heute im Gemeindehaus zur Einsicht aufgelegt haben und am 20. November 2020 im "Birmensdorfer" der Beleuchtende Bericht zur heutigen Gemeindeversammlung erschienen ist.

Die Traktanden der heutigen Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde sind die Genehmigung des Budgets 2021 und die Festsetzung des Steuerfusses sowie die Zustimmung zum Verkauf eines Teilabschnitts der Lettenmattstrasse. Überdies ist eine Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes eingegangen.

Auf die Frage des Versammlungsleiters werden keine Einwendungen gegen die Anordnung und die zur Behandlung angesetzten Geschäfte erhoben.

1. Budget 2021 und Festsetzung Steuerfuss

Beleuchtender Bericht

Bei einem Aufwand von CHF 28'446'600 und einem Ertrag von CHF 20'026'600 resultiert ein zu deckender Aufwandüberschuss von CHF 8'420'000. Bei Annahme eines hundertprozentigen Gemeindesteuerertrages von CHF 17'000'000 werden zur Deckung des Aufwandüberschusses 44 Steuerprozent (Vorjahr 44 %) oder CHF 7'480'000 erhoben. Der resultierende Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung von CHF 940'000 wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Das Budget 2021 sieht bei gleichbleibendem Steuerfuss von 44 Prozentpunkten einen Aufwandüberschuss von CHF 940'000 vor. In der Investitionsrechnung sind Nettoausgaben im Umfang von CHF 2.34 Mio. geplant. Es resultiert somit eine negative Selbstfinanzierung (Cash-Drain) von CHF 460'500. Der Beitrag aus dem Finanzausgleich des Kantons Zürich liegt mit CHF 2.31 Mio. leicht höher als im Vorjahr.

Die Erfolgsrechnung im Budget 2021 schliesst bei einem Aufwand von CHF 28.45 Mio. und einem Ertrag von CHF 27.51 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 0.94 Mio. ab. Für die Personalentwicklung der Gemeindemitarbeitenden wird insgesamt 0.6 % des Personalaufwandes eingesetzt. Durch die attraktive Lage der Gemeinde und die damit zusammenhängenden rege Bautätigkeit, steigt das Bevölkerungswachstum voraussichtlich im Jahr 2021 weiter auf 7'125 Einwohnerinnen und Einwohner. Dies führt unter anderem im Bereich Infrastruktur - und im Speziellen beim Werkdienst - zu einem höheren Aufwand, z.B. bei der Abfallbeseitigung oder der Reinigung und Pflege des Strassennetzes und der Quartiere. Die notwendige Stellenplanerhöhung von 100 % wird zum Teil über Gebühren finanziert.

Der allgemeine Sach- und Betriebsaufwand liegt unter dem Vorjahresbudget und bewegt sich im Rahmen der Budgetvorgabe. Die Kosten in den Bereichen Gesundheit (Pflegefiananzierung) und Soziale Sicherheit (Zusatzleistungen zur AHV/IV, wirtschaftliche Hilfe und Asylwesen) steigen gemäss demographischer Entwicklung der Bevölkerungen weiter an und verursachen hohe gebundene Ausgaben.

Die aktuelle Steuerentwicklung zeigt einen einfachen Gemeindesteuerertrag per August 2020 von CHF 17.2 Mio., welcher sich an den Vorjahreswert anlehnt. Die Steuererträge 2020 und 2021 werden voraussichtlich von der Corona-Pandemie negativ beeinflusst, jedoch kann die Zunahme der Bevölkerung auch zu höheren Steuererträgen führen. Diese beiden Argumente vorsichtig abgewogen, darf damit gerechnet werden, dass der einfache Gemeindesteuerertrag im Jahr 2021 bei CHF 17.0 Mio. liegen wird.

Im Verwaltungsvermögen sollen im Jahr 2021 Nettoinvestitionen von CHF 2.31 Mio. getätigt werden. Auch in den kommenden Jahren sind Erneuerungsinvestitionen in den Bereichen Gemeindestrassen, Wasserwerk und Abwasserbeseitigung notwendig und daher geplant. Die Finanzplanung 2020 - 2024 weist ein Investitionsvolumen von CHF 16.73 Mio. aus. Davon sind CHF 7.93 Mio. für den Steuerhaushalt und CHF 8.80 Mio. für die Eigenwirtschaftsbetriebe Wasserwerk und Abwasserbeseitigung vorgesehen.

Ein flächendeckendes Liegenschaften- und Infrastrukturkonzept ist in Ausführung und wird aufzeigen, welche Investitionen in Zukunft im Bereich Infrastruktur und Werke sowie Verwaltungs- und Finanzvermögen zu tätigen sind.

Die vom Gemeinderat festgelegten finanzpolitischen Ziele lauten:

- Konsumaufwendungen müssen über Erträge finanziert werden «Selbstfinanzierung >0»
- Nettovermögen Steuerhaushalt Bandbreite von +/- CHF 10.0 Mio.
- Limitierte Fremdverschuldung max. CHF 10.0 Mio.

Aufgrund der stark steigenden Kosten in den Bereichen Gesundheit und Soziale Sicherheit kann die Zielsetzung der Selbstfinanzierung > 0 nicht eingehalten werden. Mit dem budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 940'000 werden dank dem Nettovermögen von rund CHF 10.0 Mio., die vom Gesetz vorgeschriebenen Regeln zum Haushaltsgleichgewicht erfüllt.

Erfolgsrechnung

0	Allgemeine Verwaltung <i>Legislative / Exekutive / Finanz- und Steuerverwaltung / Allgemeine Dienste übrige / Verwaltungsliegenschaften</i>			
		Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
	Aufwand	3'984'300	4'032'800	3'779'540.27
	Ertrag	1'172'400	1'177'400	1'174'966.32
	Nettoaufwand	2'811'900	2'855'400	2'604'573.95
<p>Der Personalaufwand nimmt durch die Erhöhung des Stellenplans sowie durch Neubesetzungen von Stellen zu. Aufgrund des Projektfortschritts für die elektronische Aktenauflage und des Redesigns der Website reduziert sich der Sachaufwand. Durch die Auslagerung der ICT (Information and Communications Technology) kommt es zu Mehrkosten, wobei diese künftig nutzungsgerechter verteilt werden, was grössere interne Verschiebungen bei der Verrechnung des Aufwands gegenüber dem Budget 2020 zur Folge hat. Im Archiv des Gemeindehauses müssen Schränke zur sichereren Aufbewahrung von Archivgut angeschafft werden. Insgesamt reduziert sich der Nettoaufwand um CHF 43'500.</p>				

1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit <i>Polizei / Rechtsprechung / Allgemeines Rechtswesen / Regionales Gemeindeamman- und Betreibungsamt / Feuerwehr / Militärische Verteidigung / Zivilschutz / Ziviler Gemeindeführungsstab</i>			
		Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
	Aufwand	2'066'700	1'992'200	1'811'736.24
	Ertrag	787'500	780'800	744'487.09
	Nettoaufwand	1'279'200	1'211'400	1'067'249.15
<p>Die erhöhten Sicherheitsdienstleistungen führen zu Mehrkosten Die nutzungsgerechtere Verteilung der ICT-Kosten schlagen in diesem Bereich besonders zu Buche. Insgesamt erhöht sich der Nettoaufwand um CHF 67'800.</p>				

2	Bildung <i>Erwachsenenbildungskurse (Freizeitkurse)</i>			
		Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
	Aufwand	130'300	129'700	126'912.95
	Ertrag	113'400	113'000	105'580.90
	Nettoaufwand	16'900	16'700	21'332.05
<p>Die Kosten bleiben nahezu gleich. Der Nettoaufwand erhöht sich um CHF 200.</p>				

3	Kultur, Sport und Freizeit <i>Denkmalpflege / Heimatschutz / Bibliotheken / Kultur übriges / Sport / Schwimmbad / Freizeit</i>			
		Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
Aufwand		1'144'100	1'049'300	953'171.15
Ertrag		338'200	321'500	298'058.56
Nettoaufwand		805'900	727'800	655'112.59
Der Gemeinderat will einen Beitrag an die Restaurierung des vom Zerfall bedrohten Mühlerads leisten. Im Schwimmbad Geren müssen der Rasentraktor, die Garage und ein grosser Sonnenschirm ersetzt werden. Die Kosten für das Outsourcing der ICT werden künftig Nutzungsgerechter verteilt. Insgesamt erhöht sich der Nettoaufwand um CHF 78'100.				

4	Gesundheit <i>Pflegefinanzierung / Ambulante Krankenpflege / Lebensmittelkontrolle / Gesundheitswesen übriges</i>			
		Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
Aufwand		2'487'400	2'157'900	2'506'723.90
Ertrag		3'000	3'000	3'367.60
Nettoaufwand		2'484'400	2'154'900	2'503'356.30
Die gebundenen Kosten für die Pflegefinanzierung steigen weiter. Insgesamt erhöht sich der Nettoaufwand um CHF 329'500.				

5	Soziale Sicherheit <i>Prämienverbilligungen / Ergänzungsleistungen IV/AHV, AHV / Leistungen für Pensionierte / Leistungen an das Alter / Alimentenbevorschussung / Jugendschutz / Kinderkrippen und Kinderhorte / Beihilfen/Zuschüsse / gesetzliche wirtschaftliche Hilfe / Asylwesen / Fürsorge übriges / Hilfsaktionen</i>			
		Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
Aufwand		8'439'100	7'901'900	8'065'930.67
Ertrag		3'593'900	3'452'900	3'618'849.70
Nettoaufwand		4'845'200	4'449'000	4'447'080.97
Gestützt auf die Hochrechnungen wird eine Zunahme bei den Zusatzleistungen zur AHV/IV erwartet. Beim Jugendschutz wird das kantonale Amt für Jugend und Berufsberatung einen höheren Beitrag leisten. Bei den Beteiligungen an Heimplatzierungen wird mit tieferen Kosten gerechnet. Für die Führung von Beistandschaften ist 2021 mit mehr Entschädigungen für die Mandatsträgerinnen und -träger zu rechnen. Auch die wirtschaftliche Hilfe sowie die Treuhandlungen der Pro Senectute dürften aufgrund der Hochrechnungen zunehmen. Durch die Änderung der gesetzlichen Grundlagen erhöhen sich die Kosten im Asylwesen. Insgesamt erhöht sich der Nettoaufwand um CHF 396'200.				

6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung <i>Gemeindestrassen / Bahninfrastruktur / Regionalverkehr / Öffentlicher Verkehr übriges</i>			
		Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
Aufwand		2'572'900	2'550'500	2'315'756.15
Ertrag		142'700	158'700	133'193.25
Nettoaufwand		2'430'200	2'391'800	2'182'562.90
<p>Das Gemeindegewachstum führt beim Werkdienst zu einer Stellenplanerhöhung beim Unterhalt der Gemeindestrassen, öffentlicher Plätze etc. Es ist davon auszugehen, dass beim Winterdienst die Salz-Beschaffungskosten zurückgehen. Der Beitrag an den Bahninfrastrukturfonds steigt im Verhältnis zu den steigenden Einwohnerzahlen. Die Zunahme der Kosten beim Zürcher Verkehrsverbund steht im Zusammenhang mit dem zu erwartenden tieferen Ertragsniveau im öffentlichen Verkehr infolge der Corona-Pandemie. Die Unterhaltskosten für Strassen und Verkehrswege reduzieren sich wieder auf das Niveau von 2019. Aufgrund der Investitionen erhöhen sich die Abschreibungen. Insgesamt erhöht sich der Nettoaufwand um CHF 38'400.</p>				

7	Umweltschutz und Raumordnung <i>Wasserversorgung / Wasserwerk / Abwasserbeseitigung / Abfallwirtschaft / Gewässerverbauung / Arten- und Landschaftsschutz / Luftreinhaltung und Klimaschutz / Friedhof und Bestattung / Regionale Friedhoforganisation / Raumordnung</i>			
		Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
Aufwand		3'600'100	3'684'400	3'594'213.87
Ertrag		3'283'600	3'332'400	3'344'979.72
Nettoaufwand		316'500	352'000	249'234.15
<p>Das Gemeindegewachstum führt auch in den Bereichen Wasserversorgung und Abfallsammelstelle zu einer Anpassung des Stellenplans. Bei der Wasserversorgung und der Siedlungsentwässerung erhöhen sich die Abschreibungen als Folge der Investitionen. Beim Zweckverband Kläranlage Birmensdorf sowie beim Friedhof rechnen die Kommissionen mit tieferen Kosten. Die Abfallentsorgungskosten nehmen zu und die Erträge gehen zurück. Insgesamt reduziert sich der Nettoaufwand um CHF 35'500.</p>				

8	Volkswirtschaft <i>Landwirtschaft / Forstwirtschaft / Regionales Forstrevier / Jagd und Fischerei / Banken und Versicherungen / Elektrizität</i>			
		Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
Aufwand		288'300	280'500	258'446.50
Ertrag		813'600	977'700	813'971.65
Nettoertrag		525'300	697'200	555'525.15
<p>Die ZKB schüttet nach dem Jubiläumsjahr wieder weniger Gewinn aus. Der Nettoertrag reduziert sich um CHF 171'900.</p>				

9	Finanzen und Steuern		
	<i>Steuern / Finanz- und Lastenausgleich / Vermögens- und Schuldenverwaltung / Rückverteilungen / nicht aufgeteilte Posten</i>		
	Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
Aufwand	3'733'400	3'937'600	3'105'799.64
Ertrag	17'258'300	17'024'900	17'784'617.03
Nettoertrag	13'524'900	13'087'300	14'678'817.39
Das Gemeindesteueramts rechnet mit leicht höheren Einkommens- und Vermögenssteuern. Dagegen dürften die Gewinnsteuern juristischer Personen zurückgehen. Aufgrund der geleisteten Depotzahlungen darf bei den Grundstücksgewinnsteuern mit Mehreinnahmen gerechnet werden. Ebenso dürfte der Ressourcenzuschuss aus dem Finanzausgleich aufgrund der Entwicklung der Steuerkraft leicht steigen. Insgesamt erhöht sich der Nettoertrag um CHF 437'600.			

Investitionsrechnung

Strassen / Verkehrswege	560'000
Übrige Tiefbauten	100'000
Mobilien	120'000
Zweckverband Feuerwehr	50'000
Rückzahlung Darlehen AZAB	- 256'000
Wasser	1'570'000
Abwasser	170'000
Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen CHF 2'314'000	

Referat Ressortvorsteher/in

Gabriela Stampa, Ressortvorsteherin Finanzen, erläutert zu Beginn mit Hilfe der Präsentation den Finanz- und Aufgabenplan 2020 - 2024. Aufgaben. Anschliessend stellt sie die Eckwerte des Budgets 2021 dar und geht auf Steuerertrag, Steuerkraft und Finanzausgleich ein. Weiter zeigt die Ressortvorsteherin die Hauptaufgaben der Gemeinde und die Veränderungen auf und kommentiert die gebundenen Ausgaben und die grösseren Investitionsvorhaben der Gemeinde.

Antrag Gemeinderat

1. Das Budget 2021 der Politischen Gemeinde Birmensdorf wird genehmigt und
2. der Steuerfuss auf 44 % (Vorjahr 44 %) des voraussichtlichen einfachen Gemeindesteuerertrags festgesetzt.

Bericht und Antrag Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2021 der Politischen Gemeinde Birmensdorf in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 21. September 2020 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus: ... (Aufstellung). Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Birmensdorf finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
3. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2021 der Politischen Gemeinde Birmensdorf entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen und den Steuerfuss auf 44 % (Vorjahr 44 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Getrud Stäheli, Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission, erläutert, dass die RPK das Budget gutgeheissen hat. Es ist in unsicheren Zeiten wichtig, dass Steuerfuss auf dem bisherigen Niveau bleibt. Die Arbeit des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung wurde von der RPK kritisch hinterfragt. Es ist wichtig, dass die Kostenentwicklung weiterhin genau beobachtet wird. Wenn sich die Situation verschlechtert, muss eine Steuerfusserhöhung in Betracht gezogen werden.

Diskussion

Yannik Hälg, Co-Präsident der SVP Birmensdorf, bemerkt, dass 2020 ein unschönes Jahr ist. Ebenso unschön ist das Budget 2021 der politischen Gemeinde. Das Funktionieren der Gemeinde hängt von den Grundstückgewinnsteuern ab. Ein Plan, wie diese Abhängigkeit reduziert werden kann, ist nicht ersichtlich. Der Rückgang beim Service Public ist dramatisch. Mehr Ferien für die Angestellten führen zu einem höheren Stellenbedarf. Es ist eine Farce, dass der Ferienanspruch in der Personalverordnung derart ausgebaut worden ist. Der Votant verzichtet auf einen Reduktionsantrag. Aber es kann so nicht weitergehen. Der Gemeinderat ist gebeten, Lösungen zu finden.

Gemeindepräsident Bruno Knecht hält fest, dass der Gemeinderat immer wieder auf den so genannten Plan B angesprochen wird. Bis jetzt hat noch nie jemand sagen können, wie dieser aussehen könnte. Die politische Gemeinde will eine attraktive Arbeitgeberin sein. Viele Gemeinden haben bereits fünf Wochen, und auch in der Privatwirtschaft sind mehr Ferien weit verbreitet. Die Mitarbeitenden der politischen Gemeinde strengen sich sehr an - unabhängig von der Corona-Pandemie. Im Übrigen wurden die Überstundenregeln verschärft.

Martin Scheiwiler (Mitglied der RPK) räumt ein, auch keine zündende Idee zu haben. Die Schulgemeinden können die Kostensteigerungen einfacher begründen, wenn die Schülerzahlen steigen. Die politische Gemeinde dagegen muss alle Bevölkerungsgruppen bedienen. Das Votum von Yannik Hälg könnte von der RPK stammen. Budgets und Rechnungen werden von der RPK genau angesehen. Aber die Aufgabe des Gemeinderates ist tatsächlich schwierig. Wenn jemand eine wirklich zündende Idee hat, zu mehr Geld zu kommen oder weniger Geld ausgeben zu müssen, dann ist diese Idee hoch willkommen.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Abstimmung/en

Budget

Das Budget 2021 der Politischen Gemeinde Birmensdorf mit einem Aufwandüberschuss von CHF 940'000 wird grossmehrheitlich genehmigt. Die Stimmen werden nicht ausgezählt.

Steuerfuss

Der Steuerfuss 2021 der Politischen Gemeinde Birmensdorf wird grossmehrheitlich auf 44 % des voraussichtlichen einfachen Gemeindesteuerertrages festgesetzt. Die Stimmen werden nicht ausgezählt.

Beschluss

1. Das Budget 2021 der Politischen Gemeinde Birmensdorf mit einem Aufwandüberschuss von CHF 940'000 wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss 2021 der Politischen Gemeinde Birmensdorf wird grossmehrheitlich auf 44 % des voraussichtlichen einfachen Gemeindesteuerertrages festgesetzt.
3. Mitteilung an:
 - Gemeindeverwaltung, Abteilung Finanzen (per E-Mail durch die Abteilung Präsidiales und Kultur); zum Vollzug
 - Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales und Kultur (elektronisch); zum Vollzug (Publikation Ergebnis, Einholung Rechtskraftbescheinigung, Erhaltung Ergebnis durch Gemeinderat)

Beschluss 18; Aktenzeichen 0.5.1-20.2751; IDG-Status: öffentlich

2. Verkauf Teilabschnitt Lettenmattstrasse; Ermächtigung

Beleuchtender Bericht

Die Milchbuck Baugenossenschaft wurde im Jahre 1946 von Handwerkern gegründet und hat sich im Lauf der Jahrzehnte zu einer Organisation mit mehr als 1'000 Wohnungen und einer Bilanzsumme von über 200 Millionen Franken entwickelt.

Die Milchbuck Baugenossenschaft besitzt in Birmensdorf die in den Jahren 1964/1965 erstellte Wohnsiedlung "Lettenmatt", welche sich auf einem 12'821 m² grossen Areal befindet. Der Anrainerverkehr führt über die Lettenmattstrasse, die am kürzeren Ende das Siedlungsgebiet durchkreuzt. Aufgrund des Gebäudealters und der nicht mehr zeitgemässen Strukturen hat die Baugenossenschaft einen Projektwettbewerb für Ersatzneubauten durchgeführt. Das weiterverfolgte Siegerprojekt ermöglichte es der Baugenossenschaft, die vermietbare Fläche von heute 5'000 m² Wohnfläche auf rund 8'500 m² zu erhöhen.

Für die städtebaulich optimierte Arealüberbauung benötigt die Genossenschaft einen Teilabschnitt der Lettenmattstrasse. Der Gemeinderat, welcher das Bauvorhaben der Genossenschaft unterstützt, hat das Entwidmungsverfahren in die Wege geleitet und im Hinblick auf die Veräusserung zwei Marktwertberechnungen in Auftrag gegeben. Aufgrund dieser Bewertungen ist der Preis von CHF 1'664.00 pro Quadratmeter benötigte Fläche plausibel und gerechtfertigt.

Die exakte Anzahl Quadratmeter, welche für die Realisierung des Projekts von der Genossenschaft benötigt werden, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht endgültig festlegen. Es empfiehlt sich deshalb, den Preis pro Quadratmeter festzulegen.

Der Verkauf des Teilabschnitts ist an die Realisierung einer Wohnüberbauung durch die Milchbuck Baugenossenschaft gekoppelt. Der Gemeinderat wird ermächtigt, mit der Genossenschaft die Verkaufsbedingungen auszuhandeln und den Vertrag abzuschliessen.

Die Lettenmattstrasse ist heute Teil des Verwaltungsvermögens der politischen Gemeinde und ist in der Bilanz mit CHF 0.00 enthalten. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Vor der Veräusserung muss die zum Verkauf benötigte Fläche ins Finanzvermögen übertragen werden. Dadurch ergibt sich ein Buchgewinn, welcher dem Verkaufspreis entspricht. Da der Zeitpunkt der Eigentumsübertragung noch nicht feststeht, hat der Gemeinderat darauf verzichtet, den Buchgewinn im Budget 2021 zu berücksichtigen.

Referat Ressortvorsteher/in

Barbara Puricelli, Ressortvorsteherin Tiefbau, erläutert die Vorlage anhand der Präsentation. Die Diskrepanz zwischen der von der Gemeinde und der von der Baugenossenschaft in Auftrag gegebenen Bewertung veranlasste den Gemeinderat, dem Hauseigentümergebiet Zürich (HEV) den Auftrag für eine zweite Baulandbewertung zu erteilen. Der HEV hält einen Marktwert von CHF 1'664.00/m² für gerechtfertigt. Je nach Grösse der Fläche ergibt sich somit ein Wert von rund CHF 840'000.00 für 506 m² oder CHF 775'000.00 für 465 m². Der Gemeinderat ist überzeugt, dass der Verkaufspreis angemessen und gut begründet ist. Das Projekt der Baugenossenschaft überzeugt und daher ist der Verkauf des Strassenstücks gerechtfertigt. Wann die Gemeinde den Buchgewinn verbuchen kann, steht noch nicht fest; er ist darum auch nicht in das Budget 2021 eingeflossen.

Antrag Gemeinderat

1. Zustimmung zum Verkauf eines Teilabschnitts der Lettenmattstrasse an die Milchbuck Baugenossenschaft zum Preis von CHF 1'664.00/m² und
2. Ermächtigung Gemeinderat mit Aushandlung der Verkaufsbedingungen und Abschluss und Vollzug Kaufvertrag (Beurkundung und Eigentumsübertragung)

Bericht und Antrag Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat den Antrag zur Genehmigung des Verkaufs eines Teilabschnitts der Lettenmattstrasse an die Milchbuck Baugenossenschaft zum Preis von CHF 1'664.00/m² und den Gemeinderat mit der Aushandlung der Verkaufsbedingungen und dem Abschluss und Vollzug des Kaufvertrags (Beurkundung und Eigentumsübertragung) zu ermächtigen geprüft. Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung empfehlen wir der Gemeindeversammlung, diesen Antrag zu genehmigen.

Gertrud Stäheli, Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission, verzichtet auf weitere Erläuterungen.

Diskussion

Das Wort wird nicht gewünscht

Abstimmung

Dem Antrag des Gemeinderates, dem Verkauf eines Teilabschnitts der Lettenmattstrasse an die Milchbuck Baugenossenschaft zum Preis von CHF 1'664.00/m² zuzustimmen und den Gemeinderat mit Aushandlung der Verkaufsbedingungen und Abschluss und Vollzug des Kaufvertrags (Beurkundung und Eigentumsübertragung) zu ermächtigen, wird grossmehrheitlich zugestimmt. Die Stimmen werden nicht ausgezählt.

Beschluss

1. Dem Verkauf eines Teilabschnitts der Lettenmattstrasse an die Milchbuck Baugenossenschaft zum Preis von CHF 1'664.00/m² wird zugestimmt und
2. der Gemeinderat mit Aushandlung der Verkaufsbedingungen und Abschluss und Vollzug Kaufvertrag (Beurkundung und Eigentumsübertragung) ermächtigt.
3. Mitteilung an:
 - Milchbuck Baugenossenschaft, Lettenmattstrasse 9, Postfach, 8903 Birmensdorf; zur Kenntnis
 - Gemeindeverwaltung, Abteilung Finanzen (per E-Mail); zur Kenntnis

- Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales und Kultur (elektronisch); zum Vollzug (Publikation Ergebnis, Einholung Rechtskraftbescheinigung, Erhaltung Ergebnis durch Gemeinderat)

Beschluss 16; Aktenzeichen 0.5.1-20.2751; IDG-Status: öffentlich

3. Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz von Andreas Bösch, Birmensdorf

Mit Schreiben vom 24. November 2020 hat Andreas Bösch, Birmensdorf, dem Gemeinderat eine Anfrage nach § 17 des Gemeindegesetzes (GG) eingereicht. Der Gemeindeschreiber verliest Anfrage und Antwort:

Anfrage

"Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Nach § 17 des Gemeindegesetzes können Stimmberechtigte über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen.

Nachdem die Gemeinde Birmensdorf durch mehrere Entscheide des Baurekursgerichts wie auch des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich gezwungen wurde, fehlerhaft abgerechnete Baugebühren neu zu veranlagern und die Gemeinde zu diesem Thema bis heute nicht kommuniziert hat, mache ich als Stimmberechtigter diesbezüglich Gebrauch vom Mittel des Anfragerechts. Aus meiner Sicht besteht ein Kommunikations- resp. Erklärungsbedarf zum problematischen Verhalten einer Verwaltungsabteilung der Gemeinde (Bauamt) resp. dem Gemeinderat als Aufsichtsverantwortlichem der Verwaltung.

1. Grundlage der Anfrage

Gemäss der Gebührenordnung der Gemeinde Birmensdorf für Baugebühren vom Dezember 2005 wird der durch das Bauvorhaben entstandene Aufwand der externen Fachleute der Bauherrschaft in der definitiven Abrechnung der Prüf- und Bewilligungsgebühren in der der Gemeinde anfallenden Höhe weiterverrechnet, Zur Abgeltung des verwaltungseigenen Aufwandes der Gemeinde wird ein pauschaler Zuschlag von 10 % auf dem externen Aufwand erhoben, Auf dem Zwischentotal von externem und Verwaltungsaufwand kommt ein weiterer, pauschaler Zuschlag zur Anwendung: In Abhängigkeit der Bedeutung des Geschäftes resp. nach Höhe der Bausumme wird der Bauherrschaft ein Bedeutungszuschlag zwischen 10 (Bausumme bis CHF 300'000) resp. 25 (Bausumme über CHF 700'001) Prozenten auferlegt. Welche Kosten mit dieser Pauschale abgegolten werden, lässt die Gebührenordnung offen.

Während knapp 10 Jahren rechnet das Bauamt die Gebühren gemäss einleitend beschriebenen Schema ab, bis es, ohne Ankündigung oder Revision der bestehenden Gebührenordnung, zu einem Wandel bei den grundlegenden Rahmenbedingungen kam: Die Aufwendungen der Gemeinde wurden neu, mittels Stundenaufstellung, analog den Drittleistungen, in die Abrechnung übernommen und mit dem Verwaltungs- und Bedeutungszuschlag belastet. Diese Änderung steht im Widerspruch zur Gebührenordnung und führt zu einer Doppelverrechnung der gemeindeeigenen Leistungen (Stundenaufwand vs. Pauschalen).

Mehrere Schlussabrechnungen wurden verfügt, bis eine Bauherrschaft auf die Änderung aufmerksam wurde und die Abrechnung im Sommer 2015 vor dem Baurekursgericht des Kantons Zürich anfocht. Mit Entscheid vom November 2015 wurde der Rekurs grossmehrheitlich gutgeheissen, was für den Rekurrenten einem Gebührenerlass von CHF 20'000 gleichkam. In seinen Betrachtungen kam das Gericht zum Schluss, dass das in den kommunalen Rechtsgrundlagen festgehaltene System in fundamentalem Widerspruch zum übergeordneten kantonalen Recht stehe. Der Gemeinderat nahm

diesen Entscheid zur Kenntnis und das Bauamt rechnete, in Missachtung des Urteils, weiter nach bisherigem System ab. Ein nächster Rekurs einer Bauherrschaft führte im Juni 2017 zu einem praktisch gleichlautenden Urteil des Baurekursgerichts, Gebührenreduktion in diesem Fall: CHF 10'000. Diesen Entscheid liess die Gemeinde Birmensdorf nun nicht mehr unbeantwortet und zog das Urteil im August 2017 an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich weiter, Dieses folgte in den wesentlichen Punkten der Vorinstanz und verlangte im Oktober 2019 von der Gemeinde Birmensdorf die Vornahme der Abrechnung gemäss den Entscheiden des Baurekursgerichts, was diese dann auch tat.

Zwischenzeitlich erfolgten weitere Einsprachen von Bauherrschaften in gleicher Angelegenheit an das Baurekursgericht. Aufgrund der abschlägigen Gerichtsurteile kam das Bauamt im Juni 2020 offensichtlich zum Entschluss, die beim Gericht hängigen Rekurse wie auch die pendenten Abrechnungen nach altrechtlicher Gebührenordnung mittels angepasster Abrechnung abzuschliessen. Die Umsetzung dieses Vorhabens sollte, gemäss Aussage des Ressortvorstehers Hochbau, bis Ende dieses Jahres abgeschlossen sein.

Diese Bereinigungsaktion hat zur Folge, dass die Baugebühren rechtlich korrekt gemäss Gebührenordnung aus dem Jahre 2005 abgerechnet werden, ohne zusätzliche Verrechnung der Stundenaufwendungen der Gemeinde. Das ist eine gute Kunde für alle Bauherrschaften mit offener Gebührenabrechnung (bis Dezember 2017 bewilligte Bauvorhaben). Stossend ist der geschilderte Vorgang für Bauherrschaften ohne Erkennung des Systemwechsels Mitte des Jahrzehnts. Ohne dieses Wissen wurde die auf fehlerhaften Parametern basierende Abrechnung schweigend hingenommen. Denn für verfügte Schlussabrechnungen, welche die Rechtskraft erreicht haben, besteht zum heutigen Zeitpunkt keine Rekursmöglichkeit mehr.

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass Bauherrschaften, ohne Kenntnis des Sachverhalts, durch die Gemeinde vorsätzlich über den Tisch gezogen worden sind und die Gemeinde über das Bauamt von ihren Kunden mehrere zehntausende Franken an nicht gerechtfertigten Gebühren einkassiert hat. Wirkung hatte das geänderte Gebührenreglement ebenso für Bauten anderer politischer Güter: Auch die Primarschulgemeinde Birmensdorf wurde für das neue Schulhaus Haldenacher mit überhöhten Gebühren belastet. Die Wiedererlangung der Glaubwürdigkeit gegenüber den Geschädigten kann deshalb nur erreicht werden, indem sämtliche Gebührenabrechnungen, welche im Widerspruch zur Gebührenordnung stehen (und zwar inklusive bereits veranlagter Abrechnungen mit Rechtskrafterreichung), retroaktiv revidiert und neu veranlagt werden, mit Rückerstattung der zu viel einverlangten Gebühren.

Zur Rechenschaft gezogen resp. für dieses unrechtmässige Vorgehen belangt werden dürfte kaum jemand. Der Reputationsschaden aus diesem Desaster muss für Gemeinderat und Bauamt als gross eingeschätzt werden. Nicht unerheblich sein dürften die Kosten für das juristische Abwehrdispositiv, finanziert vollumfänglich aus Steuergeldern.

Inzwischen hat der Gemeinderat bekanntlich eine neue Gebührenordnung erlassen (mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom November 2017), welche seit Januar 2018 in Kraft ist.

2. Fragen zu den vorstehenden Ausführungen

(konkret zu beantworten aufgrund des Anfragerechts)

2.1. Ab welchem Datum wurde die Gebührenordnung der Gemeinde Birmensdorf für Baugebühren vom Dezember 2005 dahingehend abgeändert, wonach die Aufwendungen der Gemeinde Birmensdorf zusätzlich in Rechnung gestellt worden sind?

- 2.2. Wer war der Veranlasser dieser Änderung?
- 2.3. Hatte der Gesamt-Gemeinderat Kenntnis dieser Änderung?
- 2.4. Wie viele Gebührenabrechnungen wurden ab Einführung dieser Änderung bis zum Zeitpunkt der Neuabrechnungen aufgrund der Rekursentscheide des BRG resp. VG veranlagt?
- 2.5. Auf welche Summe belaufen sich die unrechtmässig erhobenen Baugebühren (separat in Rechnung gestellte Aufwendungen der Gemeinde)?
- 2.6. Ist eine Nachbearbeitung der bereits verfügbaren Bauabrechnungen seit Einführung der Änderung bis zu den Prozessentscheiden mittels neuer Veranlagung vorgesehen?
- 2.7. Wie gedenkt der aktuelle Gemeinderat, diese Angelegenheit gegenüber den Bürgern resp. Steuerzahlern zu vertreten (Auslegungsänderung einer genehmigten Verordnung, Behandlung Rekursverfahren, Kosten juristisches Abwehrdispositiv, usw.)?

3. Schlussbetrachtung

Um diese leidige Angelegenheit abschliessen zu können, braucht es eine Offensivstrategie des Gemeinderates, ansonsten diese Verfehlung der politischen Behörde immer wieder aufpoppt. Deshalb ist das Ziel meiner Anfrage u.a. die Konfrontation der Bevölkerung mit dem krassen Fehlverhalten von Exekutive und Verwaltung und der damit verbundenen Unrechtmässigkeit in Zusammenhang mit nicht ordnungsgemäss abgerechneten Baugebühren.

Recht heisst bekanntlich nicht immer Gerechtigkeit: Recht haben die Rekurrenten erhalten, Gerechtigkeit ist aber erst erreicht, wenn der letzte nicht Rechtens einkassierte Franken durch die Gemeinde rückerstattet worden ist.

Ich hoffe, dass, nach Stellungnahme zu dieser Anfrage, die Thematik 'Unrechtmässig erhobene Baugebühren' für alle Involvierten nach jahrelangem Streit ad acta gelegt werden kann und Gemeinderat wie auch Verwaltung ihre Lehren aus dieser unschönen Trickserei gezogen haben.

Für eine offene und kompetente Beantwortung meiner Anfrage danke ich Ihnen im Voraus bestens."

Antwort

"Sehr geehrter Herr Bösch

Gemäss § 17 des Gemeindegesetzes (GG) können die Stimmberechtigten über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Mit Ihrer Anfrage vom 24. November 2020, welche am 25. November 2020 bei uns eingegangen ist, halten Sie die gesetzliche Frist von zehn Arbeitstagen ein. Als Stimmberechtigter der Politischen Gemeinde Birmensdorf sind Sie zur Anfrage berechtigt. Der Gegenstand der Anfrage ist von allgemeinem Interesse. Mit dieser Antwort erfüllen wir unsere Pflicht, Ihnen vor der Gemeindeversammlung die Antwort der Gemeindevorsteherchaft zukommen zu lassen. Zu Ihrer Anfrage nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

Ausgangslage

1. Ihre Anfrage ist verständlich, gibt allerdings die Thematik nicht vollständig, nur einseitig und teilweise schlicht unzutreffend wieder. Es geht dem Gemeinderat bei der Gebührenerhebung nicht darum, den Bürger über den Tisch zu ziehen, sondern darum, dass der aus einem Baugesuch entstehende Aufwand korrekt verrechnet wird. Unter Berücksichtigung aller massgeblichen Umstände müsste die von Ihnen aufgeworfene Frage daher wie folgt lauten:

'Soll der Aufwand für die Bearbeitung eines Baugesuches so abgerechnet werden, dass die Gebühren kostendeckend und verursachergerecht vom Baugesuchsteller erhoben werden können oder soll dieser Aufwand nur teilweise durch den Baugesuchsteller gedeckt und im Restbetrag durch Steuergelder quersubventioniert werden'.

Der Gemeinderat ist klar der Auffassung, dass es nicht Aufgabe des Steuerzahlers sein kann, den vom Baugesuchsteller verursachten Aufwand zu decken. Vielmehr soll dieser dafür im Sinne des Verursacherprinzips auch aufkommen müssen. Grundlage dafür ist, der vom Stimmbürger erlassene Art. 4 der kommunalen Gebührenordnung, welcher ausdrücklich vorschreibt, dass die Gebühren so zu bemessen und zu veranlagern sind, dass sie insgesamt den Aufwand der Gemeinde für das Bauwesen decken.

2. Die von Ihnen erwähnten Entscheide des Baurekursgerichts waren in der Sache keineswegs konsistent und zudem widersprüchlich. Letztlich wurden sie vom Verwaltungsgericht in wesentlichen Punkten wieder zugunsten der Gemeinde korrigiert.

Für den Gemeinderat von grundlegender Bedeutung waren nicht etwa die von Ihnen erwähnten strittigen Punkte, sondern dass das Baurekursgericht in seinem ersten Entscheid die kommunale Gebührenordnung per se als unrechtmässig erachtete. Diese sah vor, dass die definitiven Gebühren nicht bereits mit der Baubewilligung, sondern erst nach Beendigung des Bauvorhabens nach Massgabe des tatsächlichen Aufwandes festgesetzt werden. Aufgrund dessen zog das Baurekursgericht den subsidiären kantonalen Gebührentarif als Massstab für die Gebührenfestsetzung heran. Da dieser in jenem Fall überschritten war, reduzierte es die Gebühren, ohne jedoch zu berücksichtigen, dass jenes Baugesuch sowohl der Gemeinde wie auch den externen Beratern einen aussergewöhnlich grossen Aufwand verursacht hatte und zudem zwei Gebäude betraf.

Gestützt auf diesen Entscheid hielt sich die Gemeinde hernach an den kantonalen Gebührentarif als primäre Rechtsgrundlage, was jedoch in einem Folgeentscheid vom Baurekursgericht und vom Verwaltungsgericht wieder verworfen wurde. Vielmehr gelangten die Gerichte zum Schluss, dass die an sich unrechtmässige kommunale Gebührenordnung gleichwohl im Einzelfall anzuwenden sei.

Immerhin hat das Verwaltungsgericht aber erkannt, dass diejenigen Beschlüsse der Gemeinde betr. Baugebühren, welche von den Baugesuchstellern nicht angefochten wurden, ihre Gültigkeit behalten, ungeachtet dessen, ob die kommunale Gebührenordnung unzulässig gewesen wäre oder nicht. Zudem schützte das Verwaltungsgericht die Gemeinde, dass der gesamte externe Aufwand inkl. MWST dem Baugesuchsteller verrechnet werden darf.

Diesen Entscheid des Verwaltungsgerichtes setzt der Gemeinderat nunmehr bei allen noch offenen Gebührenabrechnungen um.

Zu den Fragen 2.1 - 2.3

3. Weil mit der Neuorganisation des Bauamtes vor etwa acht Jahren, die vormals an externe Bauberater ausgelagerte Prüftätigkeit des Baugesuches wieder vermehrt intern im Bauamt erfolgte, stellte sich dazumal für den Gemeinderat die Frage, ob und wie dieser interne Fachaufwand verrechnet werden soll. Dabei stand die Überlegung im

Vordergrund, dass es unfair wäre, wenn unterschiedliche Gebühren festgesetzt würden, je nachdem ob ein Baugesuch durch einen externen Berater oder durch das Bauamt geprüft wird. Aus diesen Gründen legte der Gemeinderat mit Beschluss vom 16. Dezember 2013 fest, dass auch der interne Fachaufwand separat verrechnet werden soll.

Zu den Fragen 2.4 - 2.6

4. Wie bereits dargelegt, geht es bei der von Ihnen aufgebrachten Thematik um viel mehr als den internen Aufwand für die Baugesuchsprüfung. Der von Ihnen zitierte zweite Entscheid des Baurekursgerichtes vom Juni 2017 hätte in der Konsequenz nämlich bedeutet, dass das Bauamt keinerlei definitive Gebührenabrechnungen mehr erst nach Abschluss des Bauvorhabens hätte vornehmen dürfen. Alle Fälle, bei welchen in der Baubewilligung nur eine provisorische Gebührenfestlegung vorgenommen worden war, hätten nicht mehr abgerechnet werden dürfen, was zu einem massiven Ausfall geführt hätte, welcher vom Steuerzahler zu berappen gewesen wäre. Die genaue Summe lässt sich indessen nicht mit vertretbarem Aufwand eruieren.
5. Dieser Entscheid wurde von der Gemeinde an das Verwaltungsgericht weitergezogen. Gleichzeitig erfolgte aber ab diesem Zeitpunkt ein genereller Stopp der definitiven Festsetzung der Baugebühren in anderen Fällen durch die Gemeinde bis zum rechtskräftigen Entscheid des Verwaltungsgerichtes. Davon ausgenommen waren nur Fälle, bei denen Baugesuchsteller trotz Kenntnis der Rechtsunsicherheit die Festsetzung der Gebühren gemäss alter Ordnung verlangten.
6. Das Verwaltungsgericht hat leider die zentrale Frage offengelassen, ob die kommunale Gebührenordnung tatsächlich gegen übergeordnetes Recht verstossen würde. Die Begründung des Gerichtes hierfür war, dass der betreffende Baubewilligungsentscheid der Gemeinde in Rechtskraft erwachsen sei, welcher eine definitive Gebührenfestsetzung erst nach Abschluss des Bauvorhabens vorsah und damit auch nicht mehr in Frage gestellt werden könne.
7. Aus diesen Gründen sieht der Gemeinderat weder Raum noch Anlass, Gebührenentscheide, welche in Rechtskraft erwachsen sind, im Nachgang nochmals von Amtes wegen zu überprüfen. Dies gilt sowohl ganz generell, als auch bezüglich der von Ihnen beanstandeten (Fach-)Aufwandverrechnung des Bauamtes.
8. Ganz abgesehen davon, hat sich bei der Umsetzung des verwaltungsgerichtlichen Entscheides gezeigt, dass es auch Fälle geben würde, bei welchen der Baugesuchsteller nunmehr schlechter fahren würde, wenn bei einer Neuurteilung alle heute bekannten, massgeblichen Umstände berücksichtigt werden müssten.

Zur Frage 2.7

9. Ergänzend zu dem Vorgesagten möchte der Gemeinderat abschliessend nochmals festhalten, dass es im Interesse der Steuerzahlerinnen und der Steuerzahler ist, wenn er sich für eine kostendeckende und verursachergerechte Gebührenfestlegung einsetzt und diese Auffassung notfalls auch vor Gericht vertritt.

Abschliessend weisen wir Sie auf das Prozedere hin, wonach der Gemeindeschreiber zuerst Ihre Fragen und die Antworten des Gemeinderates verlesen wird. Danach haben Sie Gelegenheit, zur Antwort des Gemeinderates Stellung zu nehmen. Ein Antrag auf Diskussion bedarf der Zustimmung durch die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; ansonsten findet keine Diskussion statt. Das Gemeindegesetz sieht keine Verpflichtung der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters vor, danach zu fragen, ob jemand einen entsprechenden Antrag stellen möchte.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Birmensdorf

Der Präsident: Der Schreiber:"

Stellungnahme

Andreas Bösch dankt dem Gemeinderat für die Beantwortung seiner Anfrage, die er zur Kenntnis genommen hat und verzichtet auf weitere Ausführungen

Diskussion

Es wird kein Antrag auf Diskussion gestellt.

Schluss der Versammlung

Bruno Knecht, Gemeindepräsident, orientiert die Anwesenden über die Rechtsmittel, wonach gegen die Wahl und die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und deren Ausübung (insbesondere der Verfahrensvorschriften) innert 5 Tagen ab Publikation schriftlich beim Bezirksrat Dietikon Rekurs in Stimmrechtssachen eingereicht werden kann. Solche Fehler müssen an der Versammlung geltend gemacht werden. Es reicht dazu, den vermeintlichen Fehler zu nennen und zu rügen. Auf die Frage des Versammlungsleiters werden keine Einwendungen gegen die Geschäftsabwicklung an der Gemeindeversammlung erhoben.

Gegen Anordnungen der Gemeindeversammlung kann wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts und Unangemessenheit innert 30 Tagen Rekurs erhoben werden. Gegen Erlasse kann innert der gleichen Frist Rekurs wegen Rechtsverletzungen eingereicht werden. Rekursinstanz ist in beiden Fällen der Bezirksrat Dietikon.

Das Protokoll liegt ab Dienstag, 15. Dezember 2020, im Gemeindehaus Birmensdorf zur Einsicht auf und wird auf der Website www.birmensdorf.ch aufgeschaltet.

Birmensdorf, 14. Dezember 2020

Für die genaue und vollständige Eintragung der Ergebnisse:

Politische Gemeinde Birmensdorf


Bruno Knecht
Gemeindepräsident


Andreas Strahm
Gemeindeschreiber